

12. 1. Über die Bedeutung der Bekanntmachung erteilter Patente im Patentblatt neben der (früher vorgeschriebenen) Bekanntmachung im Reichsanzeiger.

2. Inwieweit ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Ausschlussfrist für die Klage auf Nichtig-
erklärung eines Patentes zulässig?

PatG. § 19 Abs. 4, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 3. Gef. über die patentamtlichen Gebühren vom 9. Juli 1923 (RGBl. II S. 297) Art. II Nr. 3c u. 4. Bef. v. 10. Sept. 1914 (RGBl. S. 403) § 2, Bef. v. 13. April 1916 (RGBl. S. 278) § 1. Gef. betr. eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten usw. v. 27. April 1920 (RGBl. S. 675) Art. II. BGB. §§ 187, 188. ZPO. §§ 233, 236 fgl.

I. Zivilsenat. Ur. v. 15. Juni 1929 i. S. B. (R.) w. S. (Bekl.).
I 65/29.

I. Reichspatentamt.

Dem Beklagten ist mit Wirkung vom 29. März 1922 ab das Patent 383959 erteilt worden. Der Kläger hat Nichtigkeitsklage eingereicht. Das Reichspatentamt hat sie als verspätet abgewiesen; sie war dort am 12. September 1923 eingegangen. Bei der Prüfung, ob die fünfjährige Frist (§ 28 Abs. 3 PatG.) gewahrt sei, hat das Reichspatentamt ertrogen: Die Erteilung des DRP 383959 ist im Reichsanzeiger vom 10. September 1923 (Montag) bekanntgemacht worden. Die damals geltende Fassung des Patentgesetzes bestimmte über die Art der Bekanntmachung:

Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung . . . (§ 27 Abs. 1).

Ferner war über das amtliche Patentblatt im § 19 Abs. 4 PatG. vorgeschrieben:

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Teilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dem § 19 Abs. 4 Satz 2 PatG. gemäß wurden im Patentblatt vom 12. September 1923 eine Anzahl Patenterteilungen veröffentlicht, die im Reichsanzeiger bekanntgemacht worden waren. Unter ihnen befand sich die des DRP. 383959. In der Überschrift, welche den Hinweis auf den Reichsanzeiger enthält, war jedoch ein Druckfehler untergelaufen: statt Reichsanzeiger vom 10. . . . stand zu lesen „Reichsanzeiger vom 12. September 1923“.

Die vom Reichspatentamt ausgesprochene Klageabweisung gründet sich darauf, daß die fünfjährige Frist (PatG. § 28 Abs. 3) am 10. September 1923 begonnen habe, also am 10. September 1928 abgelaufen sei.

Die Berufung des Klägers macht geltend, daß durch Gesetz vom 9. Juli 1923 Art. II Nr. 3c und 4 die §§ 27 und 19 Abs. 4 des Patentgesetzes geändert worden sind. Die am 1. Oktober 1923 in Kraft getretenen Bestimmungen haben ihnen folgende Fassung gegeben:

§ 27 Abs. 1: Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch das Patentblatt eine Bekanntmachung . . .

§ 19 Abs. 4: Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht (Patentschriften), und regelmäßig erscheinende Übersichten über die Eintragungen in der Rolle, soweit sie nicht nur den regelmäßigen Ablauf der Patente oder Änderungen in der Person, im Namen oder im Wohnort des Patentinhabers oder seines Vertreters betreffen (Patentblatt).

Der Kläger führt aus: Nach der seit dem 1. Oktober 1923 geltenden Fassung des § 27 PatG. sei nur noch der Inhalt des Patentblattes

für die Frage maßgebend, wann eine Patenterteilung bekannt gemacht worden sei. Die ehedem vorgeschriebene Veröffentlichung im Reichsanzeiger komme bei Patenten, deren Erteilung noch unter der Herrschaft der alten Gesetzesfassung bekannt gemacht worden sei, nicht mehr in Betracht. Also müsse beim DRP. 383959, weil seine Erteilung am 12. September 1923 im Patentblatt gestanden habe, die fünfjährige Frist (§ 28 Abs. 3 PatG.) von diesem Tage an gerechnet werden. Somit sei die Nichtigkeitsklage am 12. September 1928 noch rechtzeitig erhoben worden. Es vertrage sich nicht mit dem Zwecke des Gesetzes, dem doch möglichste Vereinfachung entspreche, zwei Gruppen von Patenten anzunehmen, bei deren jeder die fünfjährige Ausschlußfrist verschieden berechnet werden müsse. Selbst wenn man dem nicht beipflichte, sei die Rechtsansicht des Reichspatentamts deshalb abzulehnen, weil sie einer für die Rechtsuchenden bestimmten Vorschrift nicht die zur möglichsten Erleichterung des Verkehrs dienende Auslegung gebe. Auch sei nicht genügend berücksichtigt, daß man sich auf amtliche Bekanntmachungen müsse verlassen können, ohne durch unbemerkte Druckfehler nachträglich Rechtsnachteile zu erleiden.

Die Berufung hatte Erfolg.

Gründe:

I. Dem Reichspatentamt ist darin beizustimmen, daß der Kläger die gesetzliche Ausschlußfrist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage (§ 28 Abs. 3 PatG.) versäumt hat.

1. Wird, wie es hier geschieht, der Antrag auf Nichtigklärung eines Patents gestellt, weil dessen Gegenstand nicht patentfähig gewesen sei (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 verbunden mit §§ 1, 2 PatG.), so muß eine fünfjährige Frist, vom Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Abs. 1) an gerechnet, gewahrt werden (§ 28 Abs. 3 PatG.). Die Bekanntmachung wird jetzt im Patentblatt erlassen (§ 27 Abs. 1). Doch gilt die Fassung des Gesetzes, welche das vorschreibt, erst seit dem 1. Oktober 1923. Vorher war die Veröffentlichung anders geregelt: sie geschah im Reichsanzeiger (§ 27 Abs. 1 alter Fassung); außerdem war sie in das amtliche Patentblatt aufzunehmen (§ 19 Abs. 4 PatG. alter Fassung). Für die Berechnung der fünfjährigen Ausschlußfrist einer Nichtigkeitsklage maßgebend war danach die Bekanntmachung im Reichsanzeiger. Ihre Aufnahme in das Patentblatt war nur aus Zweckmäßigkeits-

gründen vorgeschrieben, um der Kundmachung zu dienen und mögliche Verbreitung wesentlicher Tatsachen zu fördern. (So auch Lutter Patentgesetz 8. Aufl. S. 225 Nr. 4, auf dessen Bemerkung der Kläger selbst hinweist, auch die Entscheidung des Reichspatentamts sich beruft.)

2. Die Meinung des Klägers, daß sich nunmehr auch bei Patenten, deren Erteilung vor dem 1. Oktober 1923 veröffentlicht wurde, die Fristberechnung nur nach der Bekanntmachung im Patentblatt bestimme, ist abzulehnen. Der § 28 Abs. 3 PatG. nennt als den Tag, von dem an die Frist zu rechnen ist, den der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents und verweist auf § 27 Abs. 1. Unerkannter Grundsatz des zwischenzeitlichen Rechtes ist aber, daß die Voraussetzungen rechtlicher Wirkung eines Tatbestandes nach dem Gesetze zu beurteilen sind, welches bei der Verwirklichung des Tatbestandes galt. (Wach Handb. d. ZivProzR. I § 17 II; Rich. Schmidt Lehrb. d. DtschZivPr. (2 A.) S. 145 § 23 unter a; Wffolter Intertemporales Recht I 2 (1903) S. 140 bei Anm. 3 und 4; Kohler Lehrb. d. BürgR. I §§ 19, 20; Hellwig System d. ZivProzR. I (1912) § 11 I; Rosenberg ZivProz. (1928) § 5 I.) Anders wäre die Lage zu beurteilen, wenn es sich um eine Abänderung der Verfahrensweise handelte; das ist jedoch hier nicht der Fall. Ein anderer Sinn und Wille des Gesetzes hätte ausdrücklich hervorgehoben werden müssen; sonst bleibt es bei der grundsätzlichen Rechtsregel. Welche Art der Bekanntmachung die fünfjährige Ausschlußfrist in Lauf setzt, bestimmt sich also nach den Vorschriften, die zur Zeit dieser Bekanntmachung, im September 1923, galten. Danach entschied, wie bemerkt, die Veröffentlichung im Reichsanzeiger, nicht die hinzutretende, lediglich unterstützende, im Patentblatt. Die Bekanntmachung im Reichsanzeiger aber geschah am 10. September 1923; erster Tag der Frist war Dienstag der 11. September 1923, letzter Tag Montag der 10. September 1928 (§ 187 Abs. 1 verb. mit § 188 Abs. 2 BGB.). Mit Recht nimmt demnach das Reichspatentamt an, vor dem 12. September 1928 sei die fünfjährige Ausschlußfrist für die Nichtigkeitsklage schon abgelaufen gewesen.

II. Gegen diese Fristversäumung aber war dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

1. Ein darauf gerichteter Antrag ist in der Eingabe vom 6. Oktober 1928 zu finden. Die Nichtigkeitsklage vom 11. September 1928

erwähnte nichts von der gesetzlichen Ausschlußfrist; sie ging stillschweigend davon aus, daß diese erst am 12. September 1923 zu laufen begonnen habe. Die Verfügung vom 18. September hatte dann darauf hingewiesen, daß die Bekanntmachung im Reichsanzeiger schon am 10. September 1923 geschehen sei; der Kläger berief sich demgegenüber in der Eingabe vom 22. September auf die Bekanntmachung im Patentblatt. Nun erst erfuhr er durch die Verfügung vom 29. September von dem Druckfehler im Patentblatt und wurde endgültig des Tages gewiß, an welchem die Bekanntmachung im Reichsanzeiger gestanden hatte. Unterm 6. Oktober 1928 schrieb er daraufhin:

„Auf das neuerdings . . . ergangene Schreiben erjucht der Unterzeichnete hiermit nochmals höflichst, es wolle die am 11. September 1928 eingereichte Nichtigkeitsklage doch als noch rechtzeitig erfolgt anerkannt werden, da nunmehr einwandfrei erwiesen ist, daß die um einen Tag verspätete Eingabe auf einen Druckfehler im Patentblatt zurückzuführen ist, d. h. den Antragsteller keine Schuld trifft . . .

Ob in einem Antrag auf „Wiedereinsetzung“ dieser gesetzliche Ausdruck buchstäblich verwendet wird, entscheidet nicht über die Beurteilung des Inhalts. Es genügt, wenn es dem Willen des Klägers entsprach, sich dieses Behelfs (gesetzliche Zulässigkeit vorausgesetzt) für den von ihm verfolgten Zweck zu bedienen. Dieser Wille ist aus der Eingabe vom 6. Oktober 1928 zu entnehmen. Allerdings nahm der Kläger im Schriftsatz vom 30. Oktober 1928 und weiterhin sehr bestimmt und mit ausführlicher Begründung den rechtlichen Standpunkt ein: Angesichts der jetzigen Fassung des Gesetzes komme es überhaupt nur auf die am 12. September 1923 erfolgte Bekanntmachung im Patentblatt und nicht auf die im Reichsanzeiger an; die Nichtigkeitsklage sei mithin am 12. September 1928 noch rechtzeitig beim Patentamt eingegangen. Dieser Auffassung entsprechend widerrief der Kläger im Schriftsatz vom 30. Oktober einiges vom Inhalte jener unterm 6. Oktober 1928 übersandten Eingabe. Der Widerruf bezog sich jedoch nur auf den zweiten Absatz, also nicht auf den Teil des Inhalts, der nach Sinn und Zweck einen Antrag auf Wiedereinsetzung ausmacht.

2. Die für das Patentrecht maßgebenden Vorschriften über die Wiedereinsetzung — Bef. vom 10. September 1914 (RGBl. S. 403)

§ 2; Bef. vom 13. April 1916 (RGBl. S. 278) § 1; Gef. vom 27. April 1920 (RGBl. S. 675) Art. II — sind in der jetzigen Gestalt (seit Erhebung der Nichtigkeitsklage nicht verändert) diese:

Wer durch den Kriegszustand oder durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, dem Patentamt gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses beantragt werden. (Der Reichskanzler bestimmt, von welchem Zeitpunkt an der Antrag nicht mehr zulässig ist.) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 236 flg. ZPO. entsprechend anzuwenden.

a) Den hiernach zu stellenden Anforderungen genügt der Antrag vom 6. Oktober 1928. Denn er enthält durch Hinweis auf die Nichtigkeitsklage und auf den nach ihrer Einreichung bekannt gewordenen Druckfehler des Patentblatts die Angabe der Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen sollen. Diese Tatsachen ergeben sich aus den Akten des Reichspatentamts teils unmittelbar teils mittelbar; besonderer Glaubhaftmachung bedarf es daher nicht. Die Prozeßhandlung, welche hier in Frage steht, die Nichtigkeitsklage, ist bereits vorgenommen; die Bezugnahme auf sie ergibt sich aus dem Zusammenhang der Schriftsätze (§ 236 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ZPO.). Die Zweimonatsfrist ist gewahrt.

b) An der Wahrung der fünfjährigen Frist dem Patentamt gegenüber (§ 28 Abs. 3 PatG.) ist der Kläger, wie seine Darlegungen in den schon angezogenen Schriftsätzen glaubhaft machen, durch den Druckfehler im Patentblatt verhindert worden. Mit Recht durfte er annehmen, daß die Zeitangabe über die maßgebliche Bekanntmachung des Reichsanzeigers richtig sei. Hätte er gewußt, daß die Bekanntmachung schon am 10. September 1923 erfolgt war, so wäre er unbedenklich in der Lage gewesen, sich danach zu richten und die Klage innerhalb der Fünfjahrfrist anzubringen. Der Einfluß des Druckfehlers auf das Verhalten des Klägers kennzeichnet sich als Einwirkung eines äußeren Ereignisses, das er durch die größte ihm verständigerweise zuzumutende Sorgfalt nicht abwenden konnte, und somit als unabwendbarer Zufall (§ 233 ZPO.; Gef. vom 27. April 1920 Art. II). Welche Bedeutung einem Druckfehler in einer anit-

lichen Rundmachung zukommt, richtet sich nach den Umständen des Falles. Daß das Patentblatt vom 12. September 1923 bereits Bekanntmachungen aus dem Reichsanzeiger von demselben Tage gebracht haben könne, mag man unwahrscheinlich finden. Für böllig ausgeschlossen brauchte es der Kläger aber nicht zu halten. Er durfte mit der Möglichkeit besonderer Verbindung unter den amtlichen Stellen rechnen, die solche gleichzeitige Veröffentlichung gewährleistet habe, und im übrigen auf die Sorgfalt vertrauen, die bei amtlichen Blättern überlieferungsgemäß erwartet wird.

c) Die Versäumung der Frist hatte für den Kläger nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge. Allerdings wird dieses gesetzliche Erfordernis öfters dahin ausgelegt, daß der Nachteil als unmittelbare Folge der Versäumnis den Versäumer persönlich, nicht bloß als Angehörigen einer unbestimmten Vielheit, betreffen müsse; daß er also nur gegeben sei, wenn der einzelne im bisherigen Bestande seines persönlichen Rechts eine Einbuße erleide. (So im Anschluß an den Beschluß des Reichspatentamts vom 16. Dezember 1915 (RMZBl. 1916 S. 23) Lutter im GewRSch. 1916 S. 162/163; Damme-Lutter PatR. 3. Aufl. S. 397; Risch Handb. d. PatR. S. 321; Fran PatG. 4. U. S. 430/131 Anm. 6 vor § 20.) Dieser engen Begrenzung ist nicht beizustimmen. Zwar ist, wer Nichtigkeitsklage erhebt, weil ein Patent zu Unrecht erteilt worden sei, und somit den Entschluß, es zu beseitigen, durch entsprechende Maßnahmen in die Tat umsetzt, Sprecher der Allgemeinheit. Aber auch für ihn bedeutet es im Vergleich zum regelmäßigen weiteren Laufe der Dinge, mit dem er rechnet und rechnen darf, eine Verschlechterung der Rechtslage, wenn er alsbald durch Fristversäumung die Möglichkeit verliert, den Angriff durchzuführen und bis zur sachlichen Prüfung vorzutragen. Schon diese verschlechterte Rechtslage genügt für den „Rechtsnachteil“.

War also der Kläger gegen die Fristversäumnis in den vorigen Stand wieder einzusehen, so ergibt sich daraus, daß die Entscheidung des Reichspatentamts aufgehoben, die Sache zu neuer Verhandlung, nunmehr über den Maginhalt selbst, in den ersten Rechtszug zurückverwiesen werden muß (RMZ. Bd. 74 S. 211).